

Resolution 2053 (2012)
vom 27. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit

(2009) und Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, gegebenenfalls im Einklang mit diesen Maßnahmen rechtliche Schritte gegen die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu unternehmen, die sich in ihrem Land aufhalten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, der Vertreibung einer

mit der erneuten Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen sub-regionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung, die Absicht der Mission begrüßend, logistische Unterstützung für die Einrichtung des Sektor-Hauptquartiers des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in Dungen bereitstellen, und die Afrikanische Union ermutigend, weitere Informationen über die Durchführung der Initiative in der Demokratischen Republik Kongo zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2012 über die Mission²¹⁰ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 *a*) bis *p*) und *r*) bis *t*) der Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010 festgelegte Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern, bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von der Mission durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2. *ersucht* die Mission *erneut*, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

3. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Justizbeamte und eine Gebietsverwaltung, und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, und ermutigt die Regierung, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen und die staatliche Autorität in dem gesamten Hoheitsgebiet zu konsolidieren;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass künftige Umgliederungen der Mission nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit Unterstützung durch die Mission zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

a

b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und tragfähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Mission übernehmen sollen;

c) Konsolidierung der staatlichen Autorität durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5. *befürwortet* die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und ermutigt zur Fortsetzung der Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat die gemeinsamen Bewertungsberichte berücksichtigen kann, wenn er Beschlüsse über Umgliederungen der Mission fasst, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010) und Ziffer 4 der vorliegenden Resolution;

6. *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen zwar die Priorität der Mission bleibt,

lung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller internationalen Partner zu unterstützen, die bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht auf, mit Unterstützung durch die Mission die vom Ministerium für Planung bereits gesammelten Informationen über international unterstützte Projekte zur Reform des Sicherheitssektors strategisch zu nutzen, und fordert alle Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, den Informationsaustausch zu verbessern und mit den kongolesischen Behörden und der Mission in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie einen wirksamen Überprüfungsmechanismus einrichtet und weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes, ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integriert

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

der gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region eng abzustimmen und im Rahmen ihrer Kapazitäten nach Bedarf technischen Sachverstand bereitzustellen, um die Regionalstrategie der Vereinten Nationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn voranzubringen, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, und ermutigt die Mission, ihre Kontakte mit den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinden und humanitären Partnern zu vertiefen und die Koordinierung und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

22. *unterstreicht*, dass dringend weitere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere durch weitere Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nachdrücklich auf, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, fordert die Regierung und die Nachbarstaaten auf, an dem Prozess beteiligt zu bleiben, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der Mission voranzubringen;

23. *ermutigt*

